

RS UVS Burgenland 1992/11/26 02/01/92060

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1992

Rechtssatz

§ 4 Abs 1 lit c StVO sieht die Mitwirkungspflicht vor, ohne zu unterscheiden, ob eine amtliche oder private Unfallaufnahme erfolgt.

Schlagworte

Mitwirkungspflicht, private Unfallaufnahme, amtliche Unfallaufnahme

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at